

SATZUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DES AUSENBEREICHES

gemäß § 35 (6) BauGB Gemeinde Schwante „Südlicher Teil des Gartenweges“

Planzeichen / Bestandssignaturen



bestehende Wohngebäude



Wohngebäude mit Vorbescheid



Nebengebäude



Flurstücksbezeichnung



Gehölz

Grenze des Geltungsbereiches

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Hf Hof

Garten

Nutzungsarten-
grenze

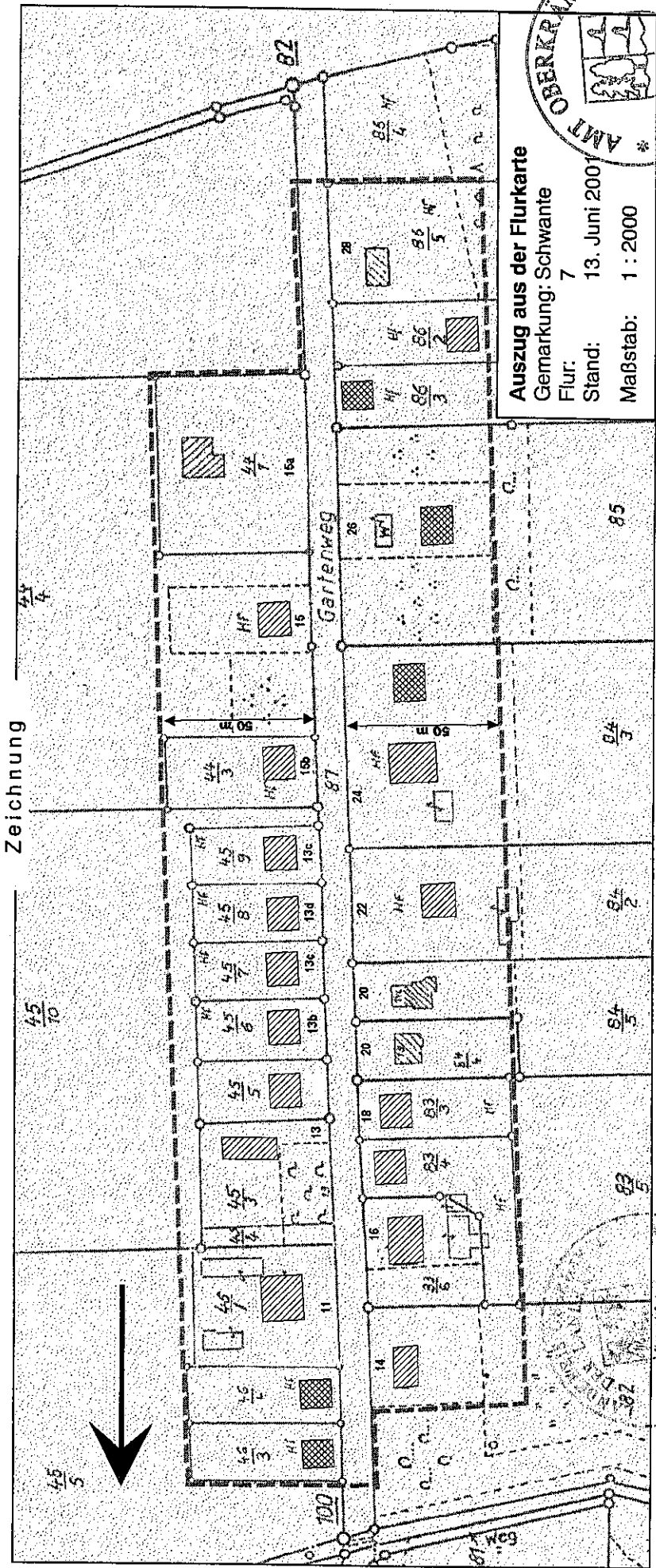
Wiese

Wiese

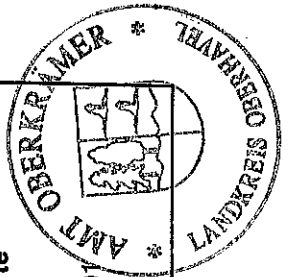
Wiese

1a

Hausnummer



Auszug aus der Flurkarte
Gemarkung: Schwante
Flur: 7
Stand: 13. Juni 2001
Maßstab: 1 : 2000



Gehört zum Beckleid
vom 10.10.2001



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S. 1 137) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dez. 1997 (BGBl. I S. 3108)

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Vom 15. Oktober 1993 (GBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GBl. I. S. 230)

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwante hat in ihrer Sitzung am 06.12.99 mit Beschluss-Nr. SC 93/99 die Erarbeitung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für die Grundstücke südlich des Gartenweges in der Flur 7, Flurstücke 86/1 (teilweise), 86/2, 86/3, 85 (teilweise), 84/3 (teilweise), 84/2 (teilweise), 84/5 (teilweise), 84/4, 83/2 (teilweise), 83/1, 82 (teilweise), 46/1, 46/2 (teilweise), 45/2 (teilweise), 45/3, 45/4, 44/3, 44/4 (teilweise), 44/1 beschlossen.

Oberkrämer, den 23. Juli 2001



H. Jilg
Amtdirektor

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Oberkrämer, den 23. Juli 2001



H. Jilg
Amtdirektor

Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.03.00 und 16.05.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Oberkrämer, den 23. Juli 2001



H. Jilg
Amtdirektor

Die 1. öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.00 bis zum 18.05.00.

Die 2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes der Außenbereichssatzung erfolgte gem. § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.01-13.06.01.

Oberkrämer, den 23. Juli 2001



H. Jilg
Amtdirektor

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 20.11.00 und 25.06.01 geprüft (Beschluss-Nr. SC 162/2000 und 205/2001). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oberkrämer, den 23. Juli 2001



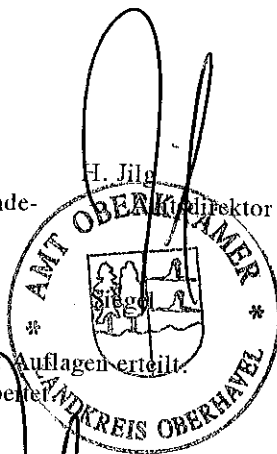
H. Jilg
Amtdirektor

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2001 die Satzung über die Festlegung des Geltungsbereiches des Außenbereiches gem. § 35 (6) BauGB für den südlicher Teil des Gartenweges beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 86/5, 86/2, 86/3, 85, 84/3, 84/2, 84/4, 84/5, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 82, 46/3, 46/4, 46/1, 45/4, 45/3, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 45/10, 44/3, 44/4 und 44/1 jeweils teilweise bis vollständig in der Flur. 7.

Die Begründung wird gebilligt.

Oberkrämer, den 23. Juli 2001 gez.
M. Lehmann
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung



Die Genehmigung der Satzung wurde am 10.10.01 mit Auflagen erteilt.
Die Satzung wurde entsprechend den Auflagen überarbeitet.

Oberkrämer, den 06. November 2001



H. Jilg
Amtsdirektor

Die Satzung wird hiermit auszufertigt.

Oberkrämer, den 06. November 2001



H. Jilg
Amtsdirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Festlegung des Außenbereiches gem. § 35 (6) BauGB für die Grundstücke im südlicher Teil des Gartenweges, sowie die Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 6.11.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 06.11.01 in Kraft getreten.

Oberkrämer, den 28.11.01



H. Jilg
Amtsdirektor